

*Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 02.03.2022 die Satzung der Stadt Weimar über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken (Vorkaufsrechtssatzung „Westlicher Asbachgrünzug“) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

## **Satzung der Stadt Weimar über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken (Vorkaufsrechtssatzung „Westlicher Asbachgrünzug“)**

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Der Stadt Weimar beabsichtigt, in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet städtebauliche Maßnahmen entsprechend der Darstellung als Grünfläche im Flächennutzungsplan zur Entwicklung des westlichen Asbachgrünzugs durchzuführen. Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet steht der Stadt Weimar das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 308/6, 291/1 und 285/11 in der Flur 30 der Gemarkung Weimar im Norden, der Bahnlinie im Westen und einer parallelen Linie, die im Abstand von 10 Metern entlang der südlichen Flurstücksgrenzen des Asbachs verläuft, im Süden.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke

Gemarkung Weimar, Flur 30, Flurstücke 285/10, 285/11, 288/5, 288/6, 291/1, 292, 293, 296, 297/1, 297/2, 297/3, 298, 299/1, 299/2, 300/1, 300/4 tlw., 301, 302/8 tlw., 302/9 tlw., 303 tlw., 305/2 tlw., 307 tlw., 308/6 tlw., 308/8 tlw., 311/5 tlw.

Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Lageplan dargestellt; der Lageplan ist Bestandteil dieser Vorkaufsrechtssatzung.

### **§ 3 Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Weimar ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

Der Verkäufer hat der Stadt Weimar den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft.

Weimar, den 19.04.2022

*Vorkaufsrechtssatzung „Westlicher Asbachgrünzug“): Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 05/22, S. 11.*

**Anlage:**

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches dieser Vorkaufsrechtssatzung

